



Informationen zur Beschäftigung und Berufsankennung in Gesundheitsberufen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine können nach Registrierung eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr erhalten. Wird der vorübergehende Schutzstatus der Geflüchteten nicht beendet, verlängert er sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr. Zuständig für Prüfung, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie der Arbeitserlaubnis ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde.

Geflüchtete können in Deutschland nicht voraussetzungslos in ihrem erlernten Beruf als Fachkraft arbeiten. Der jeweilige Gesundheitsberuf darf nur unter einer in Deutschland geschützten Berufsbezeichnung ausgeübt werden, wenn die ausländische Berufsausbildung zuvor als gleichwertig zur deutschen Ausbildung anerkannt wurde.

Geflüchtete Medizinerinnen und Mediziner können jedoch im Rahmen von Praktika und Hospitationen beispielsweise in Kliniken oder Arztpraxen hospitieren und ein Entgelt erhalten. Sie dürfen jedoch nicht medizinisch tätig werden. Bei allen Maßnahmen ist durch den Arbeitgeber stets der Patientenschutz und die Haftungssicherung sicherzustellen und zu beachten. Zur Versorgung von ukrainischen Patientinnen und Patienten könnten aber zum Beispiel hospitierende Ärztinnen und Ärzte sehr gut sprachliche Brücken schlagen und selbst die deutsche Sprache erlernen.

Pflegekräfte hingegen können mit Arbeitserlaubnis als Helfende umgehend tätig werden. Es obliegt dabei den Arbeitgebern, die Sprachkenntnisse und vorhandene Berufserfahrung der Menschen festzustellen, hinsichtlich des ausreichenden Niveaus zu bewerten sowie die Sicherstellung der Aufgabenabgrenzungen in Bezug auf vorbehaltene Tätigkeiten zu gewährleisten. Pflegekräfte mit Arbeitserlaubnis können somit mit einem Arbeitsvertrag als Helfende oder auch im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres umgehend beschäftigt werden.

Mit ihren Dokumenten können die Geflüchteten auch einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung stellen und so zukünftig in ihrem erlernten Beruf als Fachkraft arbeiten. Die Verfahren der Berufsankennung und Berufszulassung/Approbation unterliegen den bundesgesetzlich vorgegebenen Regularien. Bei allen Beschäftigungen als Fachkraft wird das notwendige deutsche Sprachniveau der wesentliche Stellhebel sein. Zuständige Stelle für alle Fragen rund um Berufserlaubnisse und die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in den Gesundheitsberufen ist die Bezirksregierung Münster. Alle Informationen zur Antragstellung und zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie unter:

https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/approbationen_und_berufserlaubnisse/index.html

Nordrhein-Westfalen setzt verstärkt auf die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, auch und vor allem der geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Die Bezirksregierung Münster ist personell und fachlich hervorragend aufgestellt, um eine schnelle und pragmatische Berufsankennung zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch Lösungen für Menschen mit teilweise fehlenden Dokumenten.

Bei approbierten Heilberufen (Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten) wird bei abgeschlossener Ausbildung und erreichtem Fachsprachniveau zeitnah nach Antragstellung entweder eine Berufserlaubnis zur Berufsausübung und späteren Kenntnisprüfung oder bei vollständiger Gleichwertigkeit direkt die Approbation erteilt. Falls das Medizinstudium in der Ukraine abgeschlossen, der dort vorgeschriebene praktische Teil (Ordinatur/Internatur) jedoch noch nicht absolviert wurde, kann zunächst als Übergangslösung ebenfalls eine Berufserlaubnis zur Abbildung der praktischen Ausbildung in Deutschland erteilt werden. Bei unvollendetem Medizinstudium in der Ukraine kann ein Antrag auf Anerkennung der Studienleistungen an das zuständige Landesprüfungsamt bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt werden. Informationen dazu unter:

<https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/landespruefungsamt-fuer-medizin/anrechnung-von-studienleistungen>

Bei Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist eine staatliche Berufszulassung in Form der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung notwendig, um den Beruf unter der deutschen Berufsbezeichnung ausüben zu dürfen. Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis sind neben einer abgeschlossenen bzw. anerkannten Ausbildung der Nachweis der Zuverlässigkeit, der gesundheitlichen Eignung sowie der Nachweis der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Deutschkenntnisse. Für die Ausstellung der Erlaubnis sind die jeweiligen kommunalen Gesundheitsämter oder die Bezirksregierungen am Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit zuständig.

Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen

Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen sind attraktiv und zukunftssicher. Neben der generalistischen Pflegeausbildung werden an den Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl unterschiedlicher Ausbildungen angeboten. Eine Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht in den Schulen und einen praktischen Ausbildungsteil in den Einrichtungen des Gesundheitswesens. Im Bereich der Pflege bietet die einjährige Pflegefachassistentenausbildung neben einer staatlich anerkannten Qualifikation einen optimalen Einstieg in die pflegeberufliche Bildung, bis hin zu einer hochschulischen Pflegeausbildung. Für die Hebammen erfolgt die Ausbildung im Rahmen eines Studiums.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/pflege-und-gesundheitsberufe>

Darüber hinaus gibt es weiterführende Informationen zur Berufsankennung für Geflüchtete mit Flyern in deutscher, englischer und ukrainischer Sprache unter:

www.ankennung-in-deutschland.de

Grundsätzliche Informationen zu weiteren Berufen und Regularien finden Sie auch unter:

www.make-it-in-germany.com

<https://www.bibb.de/de/155561.php>

Kostenlose Beratung und Unterstützung ist auch bei den Beratungsstellen des Förderprogramms „**Integration durch Qualifizierung**“ erhältlich. Eine Beratungsstelle in der Nähe kann über Anerkennung in Deutschland (siehe oben) gesucht werden. Die Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland** beantwortet Fragen zu Einreise, Aufenthalt, Jobsuche und Spracherwerb. Sie bietet auch eine Erstberatung zur beruflichen Anerkennung. Die Hotline ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter **030/1815-1111** erreichbar. Weitere Informationen zur Hotline finden Sie auch unter:

https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/ThemenHotlines/ArbeitenUndLeben/arbeitenundleben_node.html

Förderung

Bei Registrierung und Anmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit stehen Geflüchteten aus der Ukraine Förderungen für Anpassungsqualifizierungen, Vorbereitung auf Externenprüfungen, Teilqualifikationen, Vermittlungsbudget etc. grundsätzlich zur Verfügung. Ansprechpartner ist die jeweils örtlich zuständige Arbeitsagentur:

<https://www.arbeitsagentur.de>

Sprachkurse

Über das BAMF sind Sprachqualifizierungen in Vorbereitung:

https://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite_node.html

Stabsstelle Berufsankennung und Fachkräftesicherung aus dem Ausland in Gesundheitsberufen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

E-Mail: ankennung@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw